

so kam es zwischen Herzog Eberhard von Franken und seinen sächsischen Leihemännern zu blutigen Auseinandersetzungen¹²⁾, ebenso zwischen Otto I. und den Söhnen Herzog Arnulfs nach dessen unerwartetem Tode, die diese das bairische Herzogtum kosteten¹³⁾.

Wie sich dann auch die Formalitäten bei Herrn- und Mannfall gestalteten, der folgeberechtigte Leiheerbe war zu einer festen Institution der Rechts- und Eigentumsordnung geworden. Er hatte einen Rechtsanspruch auf Erneuerung des Leiherechtsverhältnisses, den der Leihherr nur zurückweisen konnte, wenn in seiner Person ein Ablehnungsgrund bestand, der ihn zum Leiheerben untauglich machte¹⁴⁾.

Neben den freien Haus- und Erbesitz *iure proprietario* war der herrschaftlich gebundene Haus- und Erbesitz *iure beneficii* getreten. Bezeichneten im 9. Jahrhundert *proprietas*, *hereditas* und *praedium* als synonyme Rechtsbegriffe den freien, vererbaren Besitz¹⁵⁾, so wurde nunmehr *hereditas* zum Terminus für den gebundenen Besitz *iure hereditario*¹⁶⁾, während *praedium* allmählich schlechthin Haus- und Erbesitz bezeichnete, ob *iure proprietario* oder *iure beneficii*.

Wie sich das Zugeständnis des *ius hereditarium* am Reichsgut auswirkte, soll an einem Beispiel gezeigt werden.

(a) Das Herzogtum Schwaben in der 1. Hälfte des 10. Jahrhunderts

Wie Martin Lintzel feststellte, lassen sich die Beziehungen zwischen dem Königtum Heinrichs I. und dem schwäbischen Herzogtum Burchards und seines Nachfolgers Hermann „nur sehr dürftig und undeutlich aus einigen wenigen Nachrichten ermitteln“¹⁷⁾. Ziehen wir dagegen die Ur-

putabant inter filios, et firmatum est, ut aequaliter cum patris hereditatem dividerent pacto sempiterno.

¹²⁾ Ebenda II, 6 S. 71.

¹³⁾ Vgl. Reindel, Luitpoldinger S. 183 ff. Siehe auch unten S. 415.

¹⁴⁾ Parallelen zwischen dem Rechtsanspruch des Leiheerben und dem Begriff des „*ius ad rem*“ in der Kanonistik bieten sich an. Vgl. hierzu Peter Landau, Zum Ursprung des „*ius ad rem*“ in der Kanonistik, in: Proceedings of the third internat. congress of medieval canon law, (Monumenta iuris canonici, Series C: Subsidia Vol. 4, 1971) S. 81–102.

¹⁵⁾ Siehe oben S. 353.

¹⁶⁾ Z. B. D O. I. 327 (966): *quicquid predii vel hereditatis a monasterio fratribusque ... habere videbatur*. D O. I. 393 (970): *quicquid proprietatis et hereditatis in villa B*. In einer Urkunde, die um 1050 über einen Gütertausch zwischen Erzbischof Balduin von Salzburg und Graf Chadalhoh ausgefertigt wurde, wird jedoch gesprochen von *bonis, prediis scilicet et beneficiis* (Salzburger UB 1 [1910] S. 246).

¹⁷⁾ Martin Lintzel, Heinrich I. und das Herzogtum Schwaben, HV 24 (1927) S. 2 (= Ausgewählte Schriften 2 [1961] S. 74). Vgl. dazu auch Heinrich Büttner, Heinrichs I. Südwest- und Westpolitik, hg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterl. Geschichte (1964).